



JAGDGILDE NEULENGBACH

STATUTEN DES VEREINS

JAGDGILDE NEULENGBACH

Zentrales Vereinsregister **ZVR-Zahl: 278687358**

Neulengbach, April 2014

Inhaltsverzeichnis :

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2: Zweck

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8: Vereinsorgane

§ 9: Generalversammlung

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

§ 11: Vorstand

§ 12: Aufgaben des Vorstands

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 14: Ausschuß

§ 15: Aufgaben des Ausschusses

§ 16: Organisation des Ausschusses

§ 17: Sektionen

§ 18: Rechnungsprüfer

§ 19: Schiedsgericht

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 21: Anmerkung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen „**Jagd Gilde Neulengbach**“.

Er hat seinen Sitz in 3051 St. Christophen, Hauptstraße 23 (Gasthof Karl Schmölz) und erstreckt seine Tätigkeit auf das **Bundesland Niederösterreich**, im Wesentlichen aber auf den Gerichtsbezirk Neulengbach.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) die Förderung der Jagd sowie der Jagdausübung durch seine Mitglieder.
- 2) den Schutz, die Erhaltung und die Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Wildbestandes.
- 3) den Schutz und die Erhaltung der Natur und Umwelt als Grundlage und Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- 4) die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch im Schulwesen sowie in der Erwachsenenbildung zur Förderung des Verständnisses für die Jagd.
- 5) die Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder zu tüchtigen weidgerechten Hegern und Jägern.
- 6) die Erhaltung des heimischen jagdlichen Brauchtums.
- 7) die Förderung des Schießwesens (Sportschützen).
- 8) die Förderung des Erwerbes und der Führung von Jagdhunden.
- 9) die Unterstützung von schuldlos in Not geratenen Personen des Jagdwesens, insbesondere von Berufs- und Aufsichtsjägern, Jagdleitern usw., sowie deren Witwen und Kindern sowie sozialer Unternehmungen in der Region.

Zur Erreichung eines oder mehrerer der oben angeführten Vereinszwecke ist der Verein berechtigt, Sektionen zu gründen und anderen Vereinen bzw. Verbänden beizutreten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Fachvorträge zu den in § 2 genannten Themen.
- b) Schulungen im Bereich der Hundeführung und des jagdlichen und sportlichen Schießens, Durchführung von jagdlichen und sportlichen Schießveranstaltungen.
- c) Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit zwischen den Mitgliedern sowie zur Förderung des jagdlichen Brauchtums, wie insbesondere Jägerball, gemütliche Abende, Hubertusfeier usw.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Verfassung von Artikel und Aussendungen an Medien.

3) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Erlöse aus dem Jägerball und sonstigen Veranstaltungen.
- c) Spenden und Subventionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, sowie Sektionsmitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Sektionsmitglieder sind solche, die sich nur an einer Sektion beteiligen und außerhalb der Sektion keine Rechte und Pflichten haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder und Sektionsmitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die unbescholten sind und deren Gesinnung nicht gegen die Vereinsinteressen gerichtet sind. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen (des öffentlichen und privaten Rechts), sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Über die Aufnahme von Sektionsmitgliedern entscheidet der Sektionsleiter. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder, ausgenommen die bloßen Sektionsmitglieder, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Diese haben das Recht, sich durch bloße Anmeldung an jeder dem Verein zugehörigen Sektion zu beteiligen.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten auf seine Kosten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Sektionsmitglieder sind nur berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Sektion teilzunehmen und sind auch nur innerhalb ihrer Sektion stimmberechtigt. Die Mitgliedsrechte gemäß Punkt 1-5 stehen ihnen nicht zu.

7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Für Sektionsmitglieder gilt obiges für ihre Sektion.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Ausschuß (§§ 14 bis 16), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19), im Falle der Einrichtung von Sektionen der (die) Sektionsleiter und deren Stellvertreter (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
- d. Anordnung eines ordentlichen Mitgliedes oder eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter, der außerordentlichen Generalversammlung gemäß Punkt 2.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins

geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse des Vereins und seiner Sektionen nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer, sowie der Sektionsleiter und deren Stellvertreter;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie für Sektionsmitglieder. Die Generalversammlung kann auch Zusatzgebühren für die ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder beschließen, die einer Sektion beitreten;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Sektionen.
- 10) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter sowie weiteren (höchstens drei) Vorstandsmitgliedern.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, haben die Rechnungsprüfer gemäß § 9 Punkt 2 eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Ergänzung bzw. Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer ausgeschieden oder nicht handlungsfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied die Möglichkeit, entweder im Sinne des § 9 Punkt 2 eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht für den Verein zu beantragen.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 9) und Rücktritt (Punkt 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 8) Der Vorstand ist gegenüber dem bzw. den Sektionsleiter/n weisungsberechtigt. Er kann in dringenden Fällen den Sektionsleiter oder Stellvertreter von seiner Funktion entheben und mit Gültigkeit bis zur nächsten Generalversammlung einen neuen Sektionsleiter/Stellvertreter bestellen.
- 9) Dem Vorstand obliegt auch gemeinsam mit dem Sektionsleiter die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für die Sektion.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten

(Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der einhelligen Zustimmung der Vorstandsmitglieder.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Sektionen verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils drei aus den vier in der Gilde vertretenen Hegeringen von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Funktionsperiode der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre.

Der Vorstand ist berechtigt, für eine oder einen Teil der Funktionsperiode maximal vier Ausschußmitglieder, nach Möglichkeit jeweils eines aus jedem Hegering zu ernennen.

§ 15: Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß hat die Aufgabe der Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die an ihn herangetragen werden. Außerdem kann der Vorstand oder die Generalversamm-

lung den Ausschuß mit der Durchführung einzelner Aufgaben, Projekte oder Veranstaltungen betrauen.

Der Ausschuß hat in diesen Fällen jeweils dem Auftraggeber zu berichten. Ansonsten hat der Ausschuß über seine Tätigkeit jeweils in den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 16: Organisation des Ausschusses

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ausschuß kann auch für einzelne Tätigkeiten oder Projekte Arbeitsgruppen bilden, die primär nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzt sein sollen.

Sitzungen des Ausschusses können vom Vorstand (Obmann) oder vom Vorsitzenden des Ausschusses gemäß den Bestimmungen des § 9 Punkt 3, jedoch auch ohne Tagesordnung einberufen werden.

§ 17: Sektionen

Für einen oder mehrere Vereinszwecke gemäß § 2 können durch Beschluß der Generalversammlung Sektionen gegründet werden. Für diese Sektionen sind von der Generalversammlung Sektionsleiter und Stellvertreter zu wählen.

Die Sektionsleiter sind dem Vorstand und der Generalversammlung berichtspflichtig und leiten ansonsten selbständig ihre Sektion.

Sektionen mit mehr als zwanzig Sektionsmitgliedern sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sektionsausschuß aus drei bis fünf Mitgliedern zu wählen. Dieser Sektionsausschuß hat den Sektionsleiter/Stellvertreter bei der Leitung der Sektion zu unterstützen und zu beraten.

Für die Sektion ist ein eigenes Rechnungswesen zu führen. Die Sektion kann, ausgenommen den Fall von Weisungen des Vorstandes oder Beschlüssen der Generalversammlung, selbständig über die Verwendung ihrer Einnahmen entscheiden.

Der Sektionsleiter hat einmal im Jahr, und zwar zumindest eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung des Vereins, eine Sektionsversammlung abzuhalten, für welche die Bestimmungen über die Generalversammlung (§ 9 und 10 der Statuten) sinngemäß gelten.

Der Sektionsleiter hat gemeinsam mit dem Kassier den Jahresvoranschlag und den Rechnungsab-schluß zu erstellen und den Rechenschaftsbericht zu verfassen und dem Vorstand des Vereins bzw. bei der Generalversammlung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung der Sektion stehen die Mittel der Sektion dem Verein zu.

Die Funktionsdauer von Sektionsleiter und Stellvertreter beträgt (wie bei den Vorstandsmitgliedern) drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Falls Sektionsleiter/Stellvertreter während der Funktionspe-riode eines Vorstandes gewählt werden, endet ihre Funktion vorzeitig und gleichzeitig mit der Funk-tion des Vorstandes.

§ 18: Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren ge-wählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzge-barung des Vereins und der Sektionen, insbesondere der Rechnungsabschlüsse im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand und die Leiter der Sektionen haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterla-gen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vor-stand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, über das Ergebnis der Sektionsprüfungen auch den Sektionsleitern. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über ihre Tätigkeit, insbeson-dere die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Punkt 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsin-terne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und zulässig ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der regionalen Sozialhilfe.

§ 21: Anmerkung

Soweit personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.